



II-1597 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

647 /A.B.

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES ZU 773 /J.

Präs. am 28. Juli 1971

Zl. 16.021/3-2/71

Wien, den 23. Juli 1971

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. Halder und Genossen am 9. Juli 1971 an mich gerichtete schriftliche Anfrage Nr. 773/J, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

- 1.) Die Bundesregierung hat in einer Note an den Präsidenten des Nationalrates vom 23. April 1971 Zl. 51.905-VD/SL/71 die Vorlage des Berichtes der Verwaltungsreformkommission an den Nationalrat folgendermaßen begründet:

"Die Bundesregierung hat am 20. April ds. J. den Beschluß gefaßt, gemäß § 15 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates einen von der Verwaltungsreformkommission über ihre bisherigen Ergebnisse und für die Zukunft vorgeschlagenen Maßnahmen erstatteten Bericht nach dem Stand vom Dezember 1970 dem Nationalrat vorzulegen.

Die Bundesregierung tut dies deshalb, weil in den vergangenen Tagungen der XII. Gesetzgebungsperiode wiederholt der Wunsch geäußert worden ist, über die bisherigen Tätigkeiten der noch von der zuletzt im Amt befindlichen Bundesregierung bestellten Verwaltungsreformkommission unterrichtet zu werden.

./.

- 2 -

Die Bundesregierung möchte feststellen, daß dieser Bericht, ohne sich damit in allem und jedem zu identifizieren, eine äußerst wichtige und wertvolle Unterlage darstellt und auch beachtliche Hinweise enthält, die bei den Vorstellungen, die die im Amt befindliche Bundesregierung über das Sachgebiet hat, mitberücksichtigt werden sollen".

Aus dieser Note geht hervor, daß es sich nicht um einen Bericht der Bundesregierung oder gar um Berichte der einzelnen Mitglieder der Bundesregierung an den Nationalrat handelt, sondern daß es die Bundesregierung für zweckmäßig erachtet hat, dem Nationalrat den Bericht der Verwaltungsreformkommission nach dem Stand vom Dezember 1970 zur Kenntnis zu bringen. Die Tatsache, daß sich die Bundesregierung mit diesem Bericht nicht "in allem und jedem zu identifizieren" vermochte, liegt nicht so sehr in einzelnen Teilen dieses Berichtes begründet, sondern hat seine Ursachen in den seit der Einsetzung der Kommission geänderten Voraussetzungen und Zielsetzungen, wie sie in der Regierungserklärung vom 27. April 1970 zum Ausdruck kommen.

So hält beispielsweise die Bundesregierung ein neues Ministeriengesetz für einen wichtigen Bestandteil bzw. für eine wichtige Voraussetzung jeder Verwaltungsreform. Daher ist die Abgabe einer isolierten, notwendigerweise aus dem Gesamtzusammenhang gerissenen Stellungnahme eines einzelnen Ressorts zu einzelnen Teilen des Berichtes der Verwaltungsreformkommission, dessen Kenntnisnahme vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 23./24. Juni 1971 einstimmig beschlossen wurde, nicht möglich.

- 2.) Was den Zeitpunkt der Vorlage weiterer Vorschläge zur Verwaltungsreform an den Nationalrat betrifft, wird

./.

- 3 -

hinsichtlich jener Maßnahmen, die vor ihrer Durchführung einer Befassung der gesetzgebenden Körperschaften bedürfen, im Hinblick auf den Beschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1971 über die vorzeitige Beendigung der XII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, der Beginn der nächsten Gesetzgebungsperiode abzuwarten sein; dies gilt auch für die Vorlage eines weiteren Berichtes über die Verwaltungsreform an den Nationalrat.

